

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Nachwuchsabteilung der SG Dresden Striesen e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Dresden.

§2

Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sportbetriebes der Nachwuchsabteilung der SG Dresden Striesen und damit der Kinder und Jugendlichen bei der fußballerischen Ausbildung und Erziehung. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung im Training und in der Freizeit. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinstrainern und Übungsleitern des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist uneigennützig tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) Zuschüsse
- e) Sonstige Einnahmen

Entsprechende Rahmenbedingungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen und ist kein Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§5

Mitgliedschaft

Mitglieder werden können auf Antrag natürliche und juristische Personen.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet halbjährlich über die Mitgliedschaft.
- b) Der Ausschluß durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluß kann binnen einer Woche, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - durch den Tod des Mitgliedes.

§6

Organe des Fördervereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem beschlußfähigen Vorstand noch zwei weitere Vereinsmitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, was vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Richtlinien von Fördermaßnahmen und
 - b) mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen, den Ausschluß eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins.

§8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
3. Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres und endet jeweils am 31.12. des gleichen Jahres.

§11

Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die SG Dresden Striesen e.V.. Die SG Dresden Striesen e.V. wird verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Der Verein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.